Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 24 (1908)

Heft: 29

Artikel: Zum Zürcher Baugesetz [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580017

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Heinr. Hüni im Hof in Horgen
(Zürichsee)
Gerberei ✚ Gegründet 1728 ✚ Riemenfabrik 3422 u
Alt bewährte Ia Qualität Treibriemen mit Eichen-Grubengerbung
Einzige Gerberei mit Riemenfabrik in Horgen.

ist durch Pfeilrichtung angegeben, nach welcher Richtung die Stauflügel verstellt werden müssen, um ein + oder — Anzeigen des Messers zu bewirken. Nach dem Regulieren wird die Verschlußschraube wieder eingeschraubt und mit neuer Plombe versehen.

Die Schaufelradwelle läuft in Graphitlagern, die sich ganz vorzüglich bewährt haben; sie sind dauerhafter als Metallager, werden von salz- und säurehaltigem Wasser nicht angegriffen und brauchen nicht geölt zu werden. Letzteres hat den großen Vorteil, daß die Messer auch nach längeren Betriebspausen gleich genau anzeigen, da eine Hemmung der Schaufelradwelle durch Verdicken, Verharzen des Oeles nicht mehr eintreten kann.

Die Umdrehungen der Schaufelradwelle werden auf ein Zähl- oder Zeigerwerk übertragen. Der Verschlußkopf ist auf das Unterteil aufgeschraubt und wird beim Anziehen desselben mittelst einer Gummileinwandpackung ein wasserdichter Abschluß des Zeigerwerkes bewirkt.

Was nun die Empfindlichkeit dieses Messers anbelangt, so ist dieselbe dank dem leichten Flügelrad und den sorgfältigen Lagerungen eine sehr große. So zeigt z. B. der 12 mm-Messer bei einem minimalen stündlichen Durchfluß von nur 70 l noch immer mit 2 % Genauigkeit, was auch den schärfsten Anforderungen der Praxis Genüge leistet.

In Fällen, in denen es sich darum handelt, große Wassermengen in geschlossenen Rohrleitungen mit möglichst geringem Druckverlust zu messen, verwendet man seit einiger Zeit mit vielem Erfolg die sogen. Woltmann-Wassermesser, deren Konstruktion der seit langem bekannte, zur Messung der Wassergeschwindigkeit in Flußläufen 2c. verwendete Woltmannsche Flügel zugrunde gelegt ist.

Umfassende Versuche wurden zuerst von Herrn Direktor Rother, Wasserwerk Leipzig, an dem von Herrn Baurat Thiem, Leipzig, konstruierten Woltmann-Wassermesser vorgenommen und sind deren Resultate im „Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung" (Jahrgang 1900, S. 785—792) niedergelegt.

Bei den Woltmann-Messern finden, wie aus der Schnittfigur zu ersehen ist, weder Rohrverengungen durch Kanäle, noch Richtungsänderungen des Wasserstromes statt, so daß einerseits die stündliche Durchflußmenge bedeutend größer ist, als die der bisher gebräuchlichen Flügelrad-Wassermesser, andererseits aber auch der von ihnen erzeugte Druckverlust ein wesentlich geringerer ist.

Das Wasser tritt bei *A* von der Rohrleitung in den Messer ein, setzt hier das mit schraubenförmigen Paletten versehene Flügelrad in Drehung und verläßt den Messer bei *B*. Die Umdrehungen des Flügelrades werden durch ein Räderwerk auf ein vom Wasser vollkommen abgeschlossenes Zeigerwerk übertragen. Der Wassermesser gehört also zur Gattung der Trockenläufer.

Der zwischen dem Flügelrad und der Rohrwandung befindliche große freie Raum, welcher selbst größeren Fremdkörpern den Durchgang durch den Messer gestattet, macht die Einschaltung einer Siebvorrichtung überflüssig.

Das Flügelrad wird der größeren Haltbarkeit und Leichtigkeit wegen aus Zelluloid hergestellt und läuft in Graphitlagern, die sich wie bei den gewöhnlichen Flügelrad-Wassermessern ganz vorzüglich bewährt haben.

Die hohe Leistungsfähigkeit dieser Messer gestattet es, unter Umständen kleinere Messertypen in größere Rohrleitungen einzuschalten und zwar mit den auf vorstehender Fig. 2 angedeuteten Uebergangsstücken.

Die von der Firma Siemens & Halske A.-G. in den Größen von 50—500 mm hergestellten Woltmann-Messer können sowohl in horizontale als auch in vertikale Leitungen bis 1000 mm l. W. zum Einbau gelangen.

Nähere Aufschlüsse werden gerne von der Firma Gasmesserfabrik Luzern, Elster & Cie., als Alleinvertreterin für die Schweiz und Italien erteilt.

Zum Zürcher Baugesetz.

Verordnung über das sechste Geschoß und Dachräume.

(Korrespondenz.)

(Schluß.)

Die nachstehenden Ausführungen enthalten die Erläuterungen, die der Stadtrat zur Begründung der einzelnen Artikel der zum Erlasse vorgeschlagenen neuen Verordnung gibt.

Zu Art. 1. Die Abstufung der Höhenmaße in § 62 des Baugesetzes und die Beschränkung der Wohngeschosse in § 69 auf fünf zeigen, daß das Baugesetz annimmt, bei einer Höhe des Dachgesimses von 20 m werden unter dem Dachboden nicht über fünf Geschosse gebaut werden, das sechste werde also ein Dachgeschoß sein. Weil jedoch § 74 die unerläßliche Geschoßhöhe im lichten auf nicht über 2,5 m bemißt, mit der Dicke des Fußbodens also auf etwa 2,8 m, so ist es möglich, sechs Geschosse in die Höhe von 20 m hineinzuzwängen, selbst mit einem sich etwas über den Erdboden erhebenden Fußboden des Erdgeschosses. Eine solche Bauweise verdient aber nicht, begünstigt zu werden. Deshalb sollen die zu treffenden Vorschriften in einem sechsten Geschosse auch dann Anwendung finden, wenn es unter dem Dachgesimse liegt, das heißt, kein Dachgeschoß ist.

Zu Art. 2. Das Baugesetz bestimmt nur die Dicke von Brandmauern auf wenigstens 25 cm. Freistehende Umfassungsmauern müssen schon der Tragkraft wegen eine solche Dicke haben, sie soll aber auch im Dachgeschosse, wo die Tragkraft weniger in Betracht kommt,

angewandt werden, um Hitze und Kälte besser abzuwehren. Aus dem gleichen Grunde soll die übrige Umschließung aus doppelten Wänden oder Decken mit einer trennenden Luftschicht gebildet werden.

Zu Art. 3. Ein guter, insbesondere genug dicker Verputz vermindert die Feuersgefahr.

Zu Art. 4 Insbesondere muß eine Wasserleitung verlangt werden dürfen.

Zu Art. 5. Nach § 89 des Baugesetzes sollen in Häusern mit einem oder zwei Geschossen die Haustüre, Haupttreppen und Gänge 1 m breit sein, in Häusern mit mehr als zwei Geschossen der Zugang von der Haustüre zur Treppe 1,5 m, die übrigen Gänge, die Haustüre und die Haupttreppe 1,2 m. Je mehr Wohnungen oder Geschäftsräume sich in einem Hause befinden, um so mehr wächst die Gefahr, daß bei einem Feuerausbruche die Fliehenden sich auf Treppen und in Gängen drängen und hindern. Deshalb sollen die Breitenmaße, die für größere Häuser knapp sind, etwas vergrößert werden.

Zu Art. 6. Die Wände der Treppenhäuser bedürfen zur Sicherheit der nämlichen Dicke wie Brandmauern. An den Treppen ist Stein dem Eichenholze nicht vorzuziehen; vor dem Feuer schützt auch hier am sichersten ein Verputz. Da Eisen sich im Feuer biegt, so daß Einsturz nachfolgen kann, wird eine Umhüllung gefordert.

Zu Art. 7. Zur Rettung über die Treppe und namentlich zum Eingreifen der Feuerwehr ist notwendig, daß die Anfüllung des Treppenhauses mit Rauch bekämpft werden könne. Deshalb werden reichliche und sicher zu handhabende Luftöffnungen sowohl seitwärts als oben verlangt, selbst auf die Gefahr hin, daß der Luftzug das Vordringen des Feuers fördere.

Zu Art. 8. Da das Feuer sich durch Treppenhäuser und andere Lichthöfe oder Schächte besonders leicht verbreitet, ist darauf großer Wert zu legen, daß dem Feuer der Weg aus den Geschossen in die Schächte sowie umgekehrt gesperrt werde.

Zu Art. 9. Die Fassung des dritten neuen Absatzes von § 69 würde schließen lassen, alle Einzelzimmer, die bisher in einem höheren als dem fünften Geschosse bestanden, bedürften, um weiter benutzt werden zu dürfen, einer besonderen neuen Bewilligung. Die Behörde müßte also alle diese Räume in ältern oder jüngern Häusern ausmitteln, untersuchen und je nach den Umständen eine Bewilligung gewähren oder versagen. Eine solche Belastung der Behörde und Belästigung der Eigentümer älterer Bauten zu fordern, ist wohl nicht als Wille des Gesetzes anzusehen. In etwas weiterer Auslegung des Gesetzes wird daher für rechtmäßig bestehende Einzelzimmer und Wohnungen eine generelle Bewilligung der weiteren Benutzung ausgesprochen unter dem allgemeinen Vorbehalte, daß die zutreffenden Gesundheits- und feuerpolizeilichen Maßnahmen angeordnet werden können. Bei Umbauten dagegen, denen Gebäude mit solchen Einzelzimmern und Wohnungen unterzogen werden, soll die Baubehörde berechtigt sein, für die Weiterbenützung die Beobachtung der Art. 2—4 der Verordnung zur Bedingung zu machen; es sind dies die wichtigsten und zugleich die, denen selbst in alten Häusern nachgelebt werden kann. Erweist sich wegen der besonderen Umstände des Falles eine weitergehende Anwendung der für Neubauten geltenden Vorschriften als nötig, so kann sie nach Maßgabe von § 116 des Baugesetzes stattfinden.

Zu Art. 10. Die Vorschriften, denen die nach dem neuen § 73 des Baugesetzes zu gestattenden Dachräume unterworfen werden, müssen auch die in § 69 behandelten Waschküchen und Glättezimmer treffen, da es Arbeitsräume sind, deren Benutzung in nicht geringerem Maße des Schutzes bedarf.

Zu Art. 11. Obwohl nach dem Gesetze zu den Artikeln 10 und 11 die Genehmigung des Regierungsrates ebensowenig eingeholt zu werden braucht, als eine Beschlußfassung des Großen Stadtrates gefordert ist, hält der Stadtrat es für wünschenswert, daß durch jene Genehmigung im Voraus festgestellt werde, ob die Behörde erwarten darf, bei der Handhabung der Vorschriften im Falle eines Weiterzuges des einzelnen Falles die Bestätigung der oberen Behörden zu finden.

Neue Kollektor-Polierbürste.

Hochwichtig für ein tadelloses und ununterbrochenes Funktionieren elektrischer Stark- und Schwachstrommaschinen (Dynamo, Elektromotoren 2c.) ist die Pflege des Kollektors. Derselbe wird im allgemeinen mittelst eines flachen Holzstabes und Schmirgel-, Carborundum- oder Glaspapier geputzt, wobei es nicht selten vorkommt, daß mehr als nötig abgeschliffen wird oder Unebenheiten allmählig entstehen.

Dadurch entsteht Funkenbildung und Heißwerden der Maschine. Diese Reinigungsweise ist nicht sparsam, und außerdem bei entsprechenden Maschinen sogar mit Gefahr verbunden, welch letzterer Umstand schon allein genügen dürfte, hierfür einen geeigneten Ersatz zu wünschen.

Die Firma F. Paris in Kreuzlingen bringt eine neue isolierte sehr einfache und speziell für Kollektoren-Reinigungszwecke hergestellte Putzbürste, deren Gebrauch bei äußerst rascher und sauberer, den Kollektor ungemein schonender Wirkung, ein sehr bequemer und sparsamer ist, in den Handel. Der Preis ist ein mäßiger.

Es sind bereits zahlreiche Anerkennungsschreiben von Firmen eingelaufen, die diese Bürsten in Gebrauch haben, und besonders den Umstand hervorheben, daß mit denselben der Kollektor während des Ganges der Maschine

Mech. Drahtwaren-Fabrik Schaffhausen-Hallau

G. Bopp

Erstes Spezialgeschäft für extrastarke

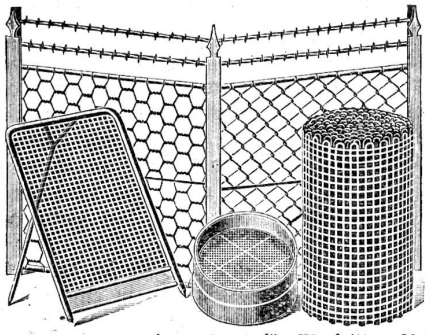

Drahtgitter gewellt, gekröpft, gestanzt für Wurfgitter, Maschinen-Schutzgitter etc.
Drahtgewebe für chem.-techn. Zwecke, Baumeister etc., in Eisen, Messing, Kupfer, verzinkt, verzinnt, roh.
Drahtgeflechte für Geländer, Aufzüge etc. Komplette Einzäunungen von Etablissements.
Drahtsiebe für Giessereien und Baugeschäfte, Fabriken, in jed. Metall, in sauberer Ausführung. 744 a v
Wurfgitter für Sand und Kohlen. Schnellster, billigster und bester Bezug. — Preislisten gratis. —

Ia Comprimierte & abgedrehte blanke

STAHL WELLEN

Montandon & Cie. A.G. Biel

21 b